

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: -----ja

GG Art. 14 Cf; WasserhaushaltsG § 31; RhPflandeswasserg
v. 1. August 1960, GVBl 153, §§ 70, 71; PrFischereiG v.
11. Mai 1916, GS 55, §§ 3, 4, 18, 35, 115

- a) Das dem Land Rheinland-Pfalz in der Mosel zustehende Fischereirecht ist bei ausbaubedingten Beeinträchtigungen seinem ganzen Inhalt nach geschützt.
- b) Eine ausbaubedingte Behinderung des Fischzugs unterhalb eines Fischwassers, die eine Minderung des Fischbestandes im Fischwasser bewirkt, verletzt nicht das Fischereirecht in diesem Fischwasser.
- c) Eine vorübergehende Behinderung solcher Art in einer Bundeswasserstraße stellt keinen entschädigungspflichtigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eines Fischpächters dar.

BGH, Urt. v. 3. Januar 1968 - V ZR 219/64 - OLG Koblenz
LG Trier

111

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 279/64

URTEIL

Verkündet am

3. Januar 1968
[REDACTED], Justiz-
hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Fischereipächters Albert S k [REDACTED],
Ki [REDACTED] (M [REDACTED]),

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz - Neubauab-
teilung für den Ausbau der Mosel in Trier, Bahnhofplatz 8,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Januar 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin sowie der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Freitag, Hill und Offterdinger für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. Mai 1964 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte hat als Ausbauunternehmerin im Zuge des Ausbaus der Mosel (Bundeswasserstraße) zur Großschiffahrtsstraße bei Detzem im Bereich vom Stromkilometer 169 bis 162,404 in den Jahren 1959 bis 1961 eine Staustufe gebaut. Der Plan für den Ausbau dieser Staustufe wurde durch den Teilplan-Feststellungsbeschluss vom 24. Februar 1959 festgestellt. Die Spundwandeinschließung der Baugrube für das rechte Wehrfeld wurde im November/Dezember 1959 entfernt und die Spundwand für die Baugrube des linken Wehrfelds in der Zeit vom 22. Februar bis 20. März 1960 errichtet. Während der Umschließung dieser Baugruben erhöhte sich infolge der entsprechenden Verschmälerung des Betts die Fließgeschwindigkeit des Wassers erheblich. Der Kläger macht als Pächter der stromaufwärts gelegenen Fischereistrecke



vom Stromkilometer 184,7 bis Stromkilometer 176,75 Ersatzansprüche gegen die Beklagte u.a. mit der Behauptung geltend, die erwähnte erhöhte Flußgeschwindigkeit an der Baustelle Detzem habe die im Frühjahr sich vollziehenden zwei Hauptwanderbewegungen stromaufwärts, bedingt durch den Wasserstand und den allgemeinen Frühjahrsaufstieg der Laichfische, vollständig gehemmt und dadurch im Jahre 1960 ihm einen Fangausfall, insbesondere an Weißfischen, Hechten und Aalen, von über 3 800 DM verursacht.

Das Fischereirecht an der Mosel war dem Land Preußen gemäß § 2 Buchstabe b des Staatsvertrags betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 29. Juli 1921 (RGBl I 961) verblieben; es ist auf das Land Rheinland-Pfalz übergegangen. Das Land hat seinerseits mit dem Kläger im Jahr 1949 einen Fischereipachtvertrag geschlossen.

Die Bezirksregierung Trier hat nach Einholung eines Sachverständigengutachtens den Anspruch des Klägers auf Entschädigung für die Fangminderung, die durch Behinderung der Fischwanderung bei Errichtung der Staustufe eingetreten ist, durch Bescheid vom 13. August 1962 gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - WHG - vom 27. Juli 1957 (BGBl I 1110) in Verbindung mit § 74 Abs. 4 des Landeswassergesetzes von Rheinland-Pfalz - RhPflWG - vom 1. August 1960 (GVBl S. 153) zurückgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt, selbst wenn durch die Errichtung eines Stauwehrs die Fische am Aufstieg gehindert worden seien, sei darin keine Beeinträchtigung

gung der Fischereirechte am Flußlauf oberhalb des Wehrs zu erblicken, denn den Fischereiberechtigten stehe kein allgemeiner Rechtsanspruch auf Aufrechterhaltung eines ungehinderten Fischwechsels zu.

Der Kläger begehrt die Zahlung eines angemessenen Betrags (mindestens 2 000 DM) als Ausgleich des Schadens, der ihm in der Zeit vom 1. Januar 1960 bis 31. Dezember 1960 dadurch entstanden sei, daß durch die Bauarbeiten an der Staustufe Detzem die Fische der Mosel zu einem großen Teil gehindert worden seien, stromaufwärts zu ziehen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klagsanspruch weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht in tatsächlicher Hinsicht davon aus, daß die Baumaßnahmen bei der Errichtung der Staustufe eine Verengung des Flußbetts und eine größere Flußgeschwindigkeit des Wassers bewirkt hätten, dadurch der sonst vorhandene Fischauftstieg behindert und weiter die Fangergebnisse des Klägers gemindert worden seien. Der Kläger könne aber, fährt das Berufungsgericht fort, von der Beklagten weder nach dem hier geltenden (Art. 137 Abs. 1 RhPfVerf)

preußischen Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 (PrGS S. 55) - PrFG - noch nach dem seit 1. März 1960 geltenden Wasserhaushaltsgesetz oder dem seit 1. August 1960 geltenden Landeswassergesetz, die beide hier gemäß § 141 LWG anzuwenden seien, eine Entschädigung beanspruchen. Neben spezialgesetzlicher Entschädigungsregelung komme kein Anspruch wegen enteignungsgleichen Eingriffs in Betracht. §§ 3 und 35 PrFG behandelten nur die Absperrung einer Gewässerstrecke aus fischereiwirtschaftlichen Gründen, § 115 PrFG verpflichtete den Ausbauunternehmer nach Erstellung der Staustufe nur zur Anlegung von Fischwegen. Diese Vorschrift gewähre jedoch keinen Ersatzanspruch.

§ 71 LWG scheide als Anspruchsgrundlage aus, weil diese Bestimmung in Verbindung mit § 70 LWG zu sehen sei, § 70 aber nur die Herstellung von bleibenden schadensverhütenden Einrichtungen betreffe und dementsprechend nach § 71 nur bei Ausfall solcher Einrichtungen, also auch nur bei bleibenden Nachteilen auf Grund des endgültigen Ausbauzustands eine Entschädigung vom Ausbauunternehmer verlangt werden könne. Beide Bestimmungen gälten nicht für die bautechnischen Maßnahmen, die nur gelegentlich der Errichtung des Wasserbauwerks vorübergehend ergriffen würden und dementsprechend auch nicht für deren nachteilige Auswirkungen. Auf Auswirkungen dieser Art seien die allgemeinen Vorschriften anzuwenden.

Ein Entschädigungsanspruch wegen enteignungsgleichen Eingriffs scheide aus, weil die Beklagte bei den den Schaden verursachenden Baumaßnahmen nicht als Hoheitsträger dem Kläger gegenübergetreten sei,

sondern sich auf privatrechtlichem Gebiet bewegt habe. Wenn auch die Ausbaupflicht eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit sei (§ 69 Abs. 1 Satz 2 LWG) und auch die völkerrechtliche Verpflichtung der Beklagten auf dem Gebiet öffentlichen Rechts liege, so seien nach dem maßgebenden, die Durchführung des Ausbaues regelnden Organisationsakt (Leitung der Herstellung des Kanals durch die Internationale Moselgesellschaft als einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, privatrechtliche Werkverträge der unter Aufsicht und Weisung der Moselgesellschaft handelnden nationalen Wasserbauverwaltungen mit Privatfirmen) die hier erheblichen Maßnahmen der privaten Firmen nicht hoheitliche, diese Maßnahmen seien vielmehr nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Schließlich sei auch kein Entschädigungsanspruch wegen der Pflicht zur Duldung eines gemeinwichtigen Eingriffs in ein Recht des Klägers, etwa in sein Recht am eingerichteten Gewerbebetrieb (Entschädigung wegen bürgerlich-rechtlicher Aufopferung) begründet, denn es liege mangels eines unmittelbaren und betriebsbezogenen Eingriffs (BGHZ 29, 65; NJW 1964, 720) kein Eingriff in seinen Gewerbebetrieb vor, der Kläger sei allenfalls in einer Erwerbschance berührt.

II.

Die Revision hat im Ergebnis keinen Erfolg.

1. Ob dem Kläger im Zusammenhang mit dem Ausbau der Staustufe Detzem in der vorliegenden Art und Weise ein Entschädigungsanspruch zusteht, bestimmt sich nach den für den Ausbau geltenden besonderen Entschädigungsvorschriften. Diese Vorschriften erfassen im Gegensatz

zur Ansicht des Oberlandesgerichts nicht nur bleibende Beeinträchtigungen und deren Ausschluß durch bleibende Einrichtungen, sondern auch vorübergehende Kollisionen zwischen den Interessen des Ausbauunternehmers und denjenigen Dritter, und zwar sowohl in der Zeit während der Erstellung der Ausbauten als auch in der Zeit nach der Beendigung des Ausbaus. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes (§ 71 Abs. 2 LWG), muß aber auch aus dem Sinn und Zweck des Planfeststellungsverfahrens entnommen werden. Um eine solche Interessenskollision handelt es sich hier, da die den Fischzug behindernden Baumaßnahmen der Erstellung der Staustufe gedient haben. Neben dem im Planfeststellungsverfahren geregelten Interessenausgleich zwischen dem Ausbauunternehmer, den anderweitigen öffentlichen Interessen und den Rechten sowie Interessen Dritter (§ 31 i.V. mit § 20 WHG, §§ 69 ff, 99, 109 Abs. 1 Nr. 3 LWG) besteht aber nicht noch ein Anspruch wegen enteignungsgleichen Eingriffs (vgl. das zum Abdruck in der Entscheidungssammlung bestimmte Urteil des Senats vom 20. Oktober 1967 - V ZR 78/65) oder ein bürgerlich-rechtlicher Ausgleichsanspruch. Beide Anspruchsgrundlagen sind für die Fälle vorgesehen, in denen der Eingriff in private Rechte nicht abgewehrt werden kann, ohne daß der nach Art. 14 GG gebotene Entschädigungsanspruch in einem besonderen Verfahren zu klären und über ihn zu entscheiden ist.

Nach § 31 Abs. 2 WHG sind in dem Planfeststellungsverfahren neben Art und Ausmaß der Ausbaumaßnahmen auch die Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, festzustellen sowie der

Ausgleich von Schäden anzuordnen. Das rheinland-pfälzische Wassergesetz hat die Pflicht zur Herstellung schadenverhütender Einrichtungen und zur Entschädigung, soweit die Herstellung solcher Einrichtungen mit dem Ausbau nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist, nicht unter Verweisung auf das Bewilligungsverfahren geregelt. Der Ausbauunternehmer kann verpflichtet werden, schadenverhütende Einrichtungen herzustellen zur Abwehr nachteiliger Wirkungen auf das Recht eines anderen (§ 70 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 LWG) und zur Abwehr ebensolcher Wirkungen auf den Wasserstand oder auf eine Gewässerbenutzung, die auf einer Erlaubnis oder sonstigen Befugnis beruht (§ 70 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 LWG). Anspruch auf Entschädigung hat bei Unterbleiben der schadenverhütenden Einrichtungen der von der nachteiligen Wirkung Betroffene wegen nachteiliger Veränderung des Wasserstands, wegen erschwelter Unterhaltung des Gewässers und wegen vorübergehender Beeinträchtigung einer Wasserbenutzung nur dann, wenn der Schaden erheblich ist (§ 71 Abs. 2 LWG), im übrigen bei jeder Rechtsbeeinträchtigung (§ 71 Abs. 1 LWG). Der Begriff der Wasserbenutzung ist auch für das Landeswasserrecht in § 3 WHG festgelegt. Darunter fällt nicht das Fischereirecht (zutreffend Burghartz, Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, § 64 LWG Anm. 5). Das Fischereirecht ist mithin im Lande Rheinland-Pfalz im Gegensatz zu Niedersachsen (§§ 101 Abs. 3, 95 Abs. 5 NWG) und Baden-Württemberg (§ 64 Abs. 5 Satz 1 BawüWassG, dazu vgl. Seitter, Baden-Württembergisches Verwaltungsblatt 1965, S. 4) jedenfalls seinem ganzen Inhalt nach geschützt. Dagegen besteht in diesem Land kein Schutz gegen nachteilige Veränderungen des Wasserabflusses, wie

dies im Anschluß an Art. 16 Nr. 1 des Musterentwurfs der wasserrechtlichen Arbeitsgemeinschaft der Länder fast in allen anderen Ländern der Fall ist. Es bedarf daher auch keiner Prüfung, ob der Schaden im vorliegenden Fall durch nachteilige Veränderungen des Wasserabflusses verursacht sein könnte. Betroffen kann der Kläger nur durch nachteilige Einwirkungen auf sein Fischereiausübungsrecht oder auf ein Recht am eingerichteten Gewerbebetrieb sein. Dies macht die Revision geltend, jedoch ohne Erfolg.

2. Das jetzt dem Land Rheinland-Pfalz zustehende Fischereirecht, dessen Ausübung durch Pachtvertrag in vollem Umfang einem anderen übertragen werden kann (§§ 29 ff PrFG), kann in der Person des Inhabers und in der Person des zur Ausübung berechtigten Pächters beeinträchtigt werden. Das Fischereirecht enthält die Befugnis, in einem Gewässer Fische zu hegen und sich anzueignen (§ 4 Abs. 1 PrFG). Das Aneignungsrecht besteht darin, an den Fischen, die sich auf dem Fischereigrundstück befinden, unter Ausschluß eines jeden anderen durch Ergreifen des Eigenbesitzes sich das Eigentum an den Fischen zu verschaffen (Wolff/Raiser, Sachenrecht 10. Aufl. § 79, II, 1; § 81, V). Über den räumlichen Bezirk des Wassergrundstücks hinaus besteht das Aneignungsrecht, abgesehen von der Fischnacheile, nach Ansicht mancher Autoren nur an den vom Fischfrevler daraus entfernten Fischen. Das Aneignungsrecht, um dessen Beeinträchtigung es sich hier nur handeln kann, kann daher, abgesehen von noch zu erörternden Schutzbestimmungen, nur durch Beeinträchtigung der Fische in diesem Bezirk oder durch eine Beeinträchtigung ihres Ergreifens in diesem

Bezirk verletzt werden. Beide Voraussetzungen sind durch die vorliegende Hemmung der stromaufwärts ziehenden Fischwanderung nicht erfüllt. Das Fischereiausübungsrecht des Klägers als Oberlieger ist daher nicht verletzt. Insbesondere kann der Revision nicht darin gefolgt werden, das Fischereirecht habe auch zum Inhalt, eine Behinderung der naturgegebenen Entwicklung des Fischbestands in der Pachtstrecke, die durch Eingriffe unterhalb der Strecke verursacht würde, abzuwehren. § 18 Satz 2 PrFG, auf den sich die Revision beruft, legt nur den dinglichen Charakter des selbständigen Fischereirechts fest, sagt jedoch nichts über dessen Inhalt aus. Auch aus Art. 89 Abs. 3 GG, § 115 PrFG oder § 70 Abs. 2 LWG läßt sich nichts dafür entnehmen, daß der Fischereiberechtigte gegenüber dem Ausbauunternehmer das Recht habe, eine Maßnahme, die den Fischzug zu seinem Fischgebiet behindert, zu untersagen. Diese Ansicht ist auch für das Gebiet des preußischen Fischereirechts vertreten worden (vgl. Holtz/Kreutz/Schlegelberger, Das preußische Wasserrecht, 3./4. Aufl. § 50 Anm. 4).

Ob ein Anspruch i.S. des § 71 Abs. 1 LWG dann zu bejahen wäre, wenn durch die Verengung des Betts ein dem Schutz des Klägers dienendes Gesetz, wie etwa wasserrechtliche Verbots- und Schadensersatzvorschriften oder §§ 101 ff PrFG, verletzt worden wären, kann dahingestellt bleiben. Zutreffend hat nämlich das Berufungsgericht die Fischwechselsperre im Sinn des § 3 PrFG nur auf Absperrungen aus fischereiwirtschaftlichen Gründen und die Wechselhindernisse im Sinn des § 35 PrFG nur auf solche Vorrichtungen bezogen, die mit dem Zweck getroffen werden, den Wechsel der Fische zu verhindern.

Die Voraussetzungen dieser Vorschriften treffen auf das im Zuge des Ausbaus entstandene Hindernis nicht zu.

3. Die Revision macht vor allem geltend, das durch den Bau der Staustufe bedingte Hindernis für die natürliche Fischwanderung habe das Recht des Klägers am eingerichteten Gewerbebetrieb verletzt. In Anlehnung an die Rechtsprechung zum Recht der unerlaubten Handlung (BGHZ 29, 65; NJW 1964, 720) hält das Berufungsgericht einen Eingriff in das Recht am eingerichteten Gewerbebetrieb dann nach § 1004 BGB für abwehrfähig, wenn dieser Eingriff unmittelbar und betriebsbezogen ist. Das Berufungsgericht meint, die die Fließgeschwindigkeit des Wassers verursachende Baumaßnahme habe nicht den Fischereibetrieb des Klägers als solchen getroffen; er habe seinem Beruf ungehindert nachgehen können, wenn auch die Fangergebnisse beeinträchtigt worden seien; der Kläger sei allenfalls nur in einer unter vielen Erwerbschancen berührt worden. Sodann habe, fährt das Berufungsgericht fort, die Baumaßnahme weder unmittelbar noch mittelbar den Zweck gehabt, den Kläger in der Ausübung seiner Fischerei zu beeinträchtigen; die mittelbaren Nebenwirkungen der Verengung des Moseldurchflusses (Hemmung der Fischwanderung) hätten überdies nicht nur den Kläger, sondern auch alle anderen oberliegenden Fischereiberechtigten, so auch Sportfischer betroffen; sie seien sonach nicht einmal typisch berufsbezogen gewesen.

Der Revision ist einzuräumen, daß der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb als ein vermögenswertes Recht im Sinne des Enteignungsrechts in Betracht zu zie-

hen ist (BGHZ 23, 158, 162 f; 45, 150, 154; LM GG Art. 14 Nr. 49 Bl. 2 R; Art. 14 (Ea) Nr. 32 Bl. 4; Art. 14 (Cf) Nr. 24 Bl. 1 R und Nr. 27 Bl. 2 R; DÖV 1967, 719; vgl. auch BVerfG 1, 264, 277). Zum Gewerbebetrieb gehörig werden nicht nur der eigentliche Bestand im Sinn der früheren Rechtsprechung des Reichsgerichts, sondern auch dessen einzelne Erscheinungsformen bei der gewerblichen Betätigung angesehen (BGHZ 23, 158, 162; 45, 150, 155), nach dem Urteil des VI. Zivilsenats vom 9. Dezember 1958 (BGHZ 29, 65, 70) solche Erscheinungsformen, die dem Gewerbebetrieb in seiner wirtschaftlichen und wirtschaftenden Tätigkeit spezifisch (wesensgemäß) und als solche eigen sind. Umfang und Grenzen des Deliktschutzes bestimmen sich im Sinne dieser Entscheidung danach, ob ein unmittelbarer Eingriff in den Bereich des Gewerbebetriebs vorliegt, d.h. ob ein Eingriff betriebsbezogen ist oder ob er nur vom Gewerbebetrieb ohne weiteres ablösbare Rechte oder Rechtsgüter betrifft (aaO S. 74). Die Revision verweist in diesem Zusammenhang im besonderen auf die Rechtsprechung des III. Zivilsenats im Falle der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs an Straßen. Nach dieser Rechtsprechung kann neben einem Eingriff in das Eigentum die Benachteiligung eines Gewerbebetriebes, der auf die werbende und anziehende Verbindung mit dem Straßenverkehr oder die Zugänglichkeit von der Straße her ("Kontakt nach außen") angewiesen ist, wegen der Beschränkung des Gemeingebrauchs an der Straße auch ein Eingriff in den Gewerbebetrieb sein (vgl. LM GG Art. 14 (Ea) 32 Bl. 4 und die übrigen oben vermerkten Urteile). Ganz ähnlich, meint die Revision, hinge die Existenz des Fischereibetriebs von den stromaufwärts wandernden Fischen ab. Aber selbst wenn die Ausnutzung der Fisch-

wanderung in der vom Kläger gepachteten Strecke, in der sie seinem Aneignungsrecht unterliegen, eine diesem Fischereibetrieb wesenseigentümliche Eigenheit sein sollte und die Abschnürung dieser Bewegung damit gegen diesen Betrieb als solchen gerichtet sein könnte, so wäre eine Entschädigung doch nicht ohne weiteres für jeden dadurch bedingten Ausfall zu zahlen; vielmehr müßten die widerstreitenden Interessen gegeneinander abgewogen werden (vgl. zur entsprechenden Interessenabwägung beim Deliktsschutz BGHZ 29, 65, 74; 36, 18, 22; BGH NJW 1963, 856, 857 rechte Spalte). Im vorliegenden Fall ist der Kläger vorweg nicht in seinem Gemeingebrauch an einer öffentlichen Sache, sondern nur in der Ausnutzung der natürlichen Entwicklung des Fischbestands in seiner Pachtstrecke beeinträchtigt. Es fehlt sonach an einer dem Straßenanlieger ähnlichen Rechtsstellung am Wasserlauf. Dazu kommt, daß im Fall der Einschränkung des Gemeingebrauchs an einer öffentlichen Sache solche einschränkende Maßnahmen, die aus der Zweckbestimmung der Straße folgen, auch vom Gewerbetreibenden als Anlieger hingenommen werden müssen (BGHZ 45, 115, 159) und nur überflüssige Verzögerungen oder die Existenzvernichtung eine Enteignungsentschädigung auslösen können (LM GG Art. 14 (Cf) Nr. 24 und 27; DÖV 1967, 719), also ein dem Betrieb eigener Wert nur in Betracht kommt, wenn der Betriebsinhaber sich darauf verlassen kann, daß der ihm günstige Zustand auf die Dauer erhalten bleibt (BGHZ 45, 150, 159). Diese Voraussetzung liegt bei einer zeitweisen Beschränkung des Fischzugs durch den Ausbau eines Wasserlaufs erster Ordnung, wie sie hier geschehen ist, nicht vor. Ein Gewerbetreibender muß sich, soweit ihm nicht sonstige Rechte zustehen oder er nicht eine nach § 71 Abs. 2 LWG geschützte Rechtsstellung innehat, darauf einrichten, daß die bestehenden

Verhältnisse an und im Wasserlauf wegen entgegenstehender Interessen der Schifffahrt jedenfalls für eine vorübergehende Zeit auch zu seinem Nachteil verändert werden. Er kann nicht den Fortbestand des natürlich gegebenen Zustands als einen schutzfähigen Bestandteil eines von ihm eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs verlangen. Bei der vorliegenden vorübergehenden Beeinträchtigung des Fischertrages infolge der ausbaubedingten Hemmung des Fischzuges ergeben sich aus dem Wasserrecht keine Anhaltspunkte dafür, daß die dem Schiffsverkehr dienenden Interessen am Ausbau der Wasserstraße gegenüber den Interessen der Fischerei über den Schutz des Fischereirechts hinaus zurücktreten sollten. Der Ertragsausfall infolge einer Hemmung des Fischzugs stellt im Hinblick auf die gemeinsame Teilhabe an einem Wasserlauf erster Ordnung, der hier als Bundeswasserstraße dem allgemeinen Verkehr dient, kein Sonderopfer des Fischereiausübungsberechtigten dar.

Dem Kläger steht sonach auch unter dem Gesichtspunkt der Beeinträchtigung eines Rechts am eingerichteten Gewerbebetrieb kein Entschädigungsanspruch zu, so daß die Klage mit Recht abgewiesen worden ist.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Freitag

Hill

Offterdinger